

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Konsolidierung und zum Ausbau des Europischen Whrungssystems im Rahmen der Vorschge der Kommission der Europischen Gemeinschaften vom Mrz 1982

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

in Kenntnis der Mitteilung der Kommission ber den Ausbau des Europischen Whrungssystems (KOM(82) 133 endg.);

in Kenntnis der Entschlieungsantrge

- zur Einfhrung eines auf ECU lautenden europischen Sparbuchs in allen Lndern der Gemeinschaft¹⁾;
- zur Ausschreibung eines internationalen Wettbewerbs fr die Schaffung eines ECU-Zeichens²⁾;
- zur ECU³⁾;
- zur Schaffung einer fungiblen Europischen Whrung⁴⁾;

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses fr Wirtschaft und Whrung (Dok. 1–1251/83),

- A. in der Erwgung, da etwa 50 v.H. des Auenhandels der Zehn von den Mitgliedstaaten untereinander abgewickelt werden,
- B. in der Erwgung, da mglichst stabile Beziehungen zwischen den europischen Whrungen uerst wichtig sind, da sie sowohl die Kosten fr die Deckung der Wechselkursrisiken als auch die Verluste, die sich aus Wechselkursnderungen ergeben, verringern,
- C. in der Erwgung, da mit dem EWS eine hhere Wechselkursstabilitt zwischen den europischen Whrungen und

¹⁾ Entschlieungsantrag von Herrn Israel (Dok. 1–425/83)

²⁾ Entschlieungsantrag von Herrn Sutra und anderen (Dok. 1–436/83)

³⁾ Entschlieungsantrag von Herrn Purvis (Dok. 1–748/82)

⁴⁾ Entschlieungsantrag von Herrn Israel (Dok. 1–1258/82)

nicht die Wiedereinführung eines Systems fester und starrer Wechselkursparitäten bezweckt wurde,

- D. in der Erwägung, daß seit der Einführung des EWS fast fünf Jahre vergangen sind und daß dieser Zeitraum eine ausreichende Grundlage für eine kritische Beurteilung des Funktionierens des Systems bildet —
1. ist der Ansicht, daß das EWS insoweit zufriedenstellend funktioniert hat, als es eine vergleichsweise Stabilisierung der Wechselkurse der beteiligten Währungen und eine anerkennenswerte Verringerung ihrer Schwankungen herbeigeführt hat; außerdem erfolgten die Wechselkursanpassungen geordnet nach gemeinsamen Beratungen und nicht durch einseitige Aktionen;
 2. stellt jedoch fest, daß die Ziele der internen Stabilisierung und Konvergenz nicht in dem erhofften Maße verwirklicht wurden, obwohl die beiden letzten Anpassungen zu einer Annäherung der Politik und damit zu einer besseren Konvergenz geführt haben;
 3. weist darauf hin, daß in den Mitgliedsländern mit einer hohen Inflationsrate das Nachgeben der tatsächlichen Wechselkurse in dem Zeitraum seit Einführung des EWS besser unter Kontrolle gehalten werden konnte als zuvor und daß umgekehrt die Aufwertung der starken Währungen geordneter vor sich ging;
 4. stellt fest, daß das System zwar sieben Anpassungen und fünf Jahre starker Erschütterungen überlebt hat, andererseits jedoch auch Schwächen und Konzeptionsmängel erkennen ließ, die seine Konsolidierung verzögert haben;
 5. stellt insbesondere folgende Schwächen fest:
 - die Modalitäten für die Schaffung von ECU,
 - die fehlende Koordinierung der Wechselkurspolitik gegenüber Drittwährungen,
 - die geringe Annahmepflicht und Handelbarkeit der ECU sowie ihre Nichtexklusivität und Nichtkonvertierbarkeit,
 - die fehlende Konvergenz in Richtung auf die interne Stabilität;
 6. ist der Ansicht, daß die derzeitigen Umstände eine unverzügliche Wiederaufnahme der Beratungen über technische Verbesserungen und den Ausbau des EWS rechtfertigen, denn:
 - die beiden letzten Wechselkursanpassungen gaben erwiesenermaßen Anlaß zu erheblichen Kursänderungen der Wirtschaftspolitiken im Sinne einer stärkeren Konvergenz;
 - ein Großteil der Unterschiede der Inflationsraten (mit Ausnahme Griechenlands, das nicht am Europäischen Währungssystem beteiligt ist) verringerte sich;
 - diese Ergebnisse waren auf die Zwänge zurückzuführen, die sich aus dem Funktionieren des EWS ergeben;

*Vorschläge zur Verbesserung des EWS**A. Verbesserung der Mechanismen*

7. schlägt vor, daß für innerhalb der Bandbreiten erfolgende Interventionen der Zentralbanken in Gemeinschaftswährungen im Hinblick auf eine rationellere Nutzung der Interventionsmittel und eine Begrenzung der Dollarinterventionen, die die Beziehungen zwischen den Währungen des EWS stören, die sehr kurzfristige Finanzierung in Anspruch genommen und für diese Interventionen eine Höchstgrenze vorgesehen werden sollte;
8. hält es für unerlässlich, daß die Rolle des EFWZ noch vor Einrichtung des Europäischen Währungsfonds durch die Schaffung eines ständigen EFWZ-Büros, das dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten unterstellt würde, verstärkt und erweitert wird; diesem Büro wären in dem Maße neue Befugnisse zu übertragen, in dem ein entsprechender Konsens im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister herbeigeführt werden kann;
9. ist der Ansicht, daß dem ständigen Büro des EFWZ zunächst die Verantwortung für die praktische und autonome Verwaltung der verschiedenen vorhandenen Finanzierungssysteme, der sehr kurzfristigen Finanzierung, des kurzfristigen Währungsbeistands und des mittelfristigen Finanzbeistands übertragen werden könnte; dies wäre gleichbedeutend mit der Umwandlung eines Netzes bilateraler Beziehungen in ein multilaterales System, innerhalb dessen eine Gemeinschaftsinstitution eigenständig und unter eigener Verantwortung eine Skala mehr oder weniger langfristiger und mehr oder weniger umfangreicher Darlehen je nach Bedarf gewähren könnte;
10. schlägt ferner vor, daß das Ständige Büro des EFWZ die Interventionen in Drittwährungen und insbesondere die Politik gegenüber dem Dollar koordiniert; zu diesem Zweck wären die bilateralen SWAP-Vereinbarungen zwischen der Federal Reserve Bank und den wichtigsten europäischen Banken schrittweise durch eine SWAP-Vereinbarung zwischen der FRB und dem EFWZ zu ersetzen, die sowohl die Schwankungen des Dollar gegenüber der ECU abmildern als auch die Wechselkurse innerhalb des EWS insoweit stabilisieren könnte, als die FRB für ihre Rückzahlungen an den EFWZ nicht unbedingt die Währung verwenden müßte, in der das Darlehen für die Interventionszwecke gewährt wurde;
11. fordert, daß die SWAP-Vereinbarungen, die im derzeitigen System die Schaffung von Außenreserven des EWS ermöglichen und mit einer Kündigungsfrist von zwei Werktagen gelöst werden können, konsolidiert werden und die Dollartransfers ständigen Charakter erhalten, so daß der EFWZ frei darüber verfügen kann; dies würde es dem EFWZ in einer späteren Phase ermöglichen, die Zuständigkeit für die Emission von ECU zu übernehmen; diese ECU könnten vorläufig

gegen Einbringung von Dollar, Sonderziehungsrechten, nationalen Währungen oder sonstigen Reserven, später gegen Kredite geschaffen werden; zu diesem späteren Zeitpunkt wäre es auch üblich, daß die Schulden und Forderungen zwischen am System beteiligten Zentralbanken ausschließlich auf ECU lauten und in ECU verrechnet werden; zunächst könnte die Annahmepflicht der ECU zwischen Zentralbanken zur Begleichung fälliger Schulden im Rahmen der sehr kurzfristigen Finanzierung auf 75 v.H. angehoben werden;

B. Konvergenz

12. weist darauf hin, daß im Rahmen der derzeitigen EWS-Mechanismen Korrekturinterventionen nur dann obligatorisch sind beziehungsweise nur dann ausgelöst werden, wenn die Stabilität der Wechselkurse gefährdet ist, d.h. wenn die Wechselkurse die Ober- oder Untergrenze erreichen;
13. schlägt im Hinblick darauf vor, daß Möglichkeiten für ein Warnsystem (wie beispielsweise Lohnkosten, Inflationsunterschiede, Zinssätze, Haushaltsdefizite) geprüft werden, das analog zum Abweichungsindikator für die Mitgliedstaaten eine Erwartung des Tätigwerdens und für die Kommission eine Verpflichtung zur Unterbreitung von Empfehlungen begründen würde; dieses System würde dazu führen, daß die divergierende Wirtschaftsentwicklung eines Landes zum gemeinsamen Anliegen würde, das zwangsläufig im Rat zur Sprache käme;
14. fordert die Kommission auf, stärker von der Empfehlungsbefugnis Gebrauch zu machen, die ihr durch Artikel 11 der Entscheidung des Rates vom 18. Februar 1974⁵⁾ übertragen wird, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten sich von den Leitlinien des Rates entfernen; es müßte möglich sein, die systematische und nicht gerechtfertigte Nichteinhaltung dieser Empfehlungen mit Sanktionen wie der Aussetzung bestimmter Gemeinschaftsfinanzierungen, beispielsweise des NGI oder des mittelfristigen Finanzbeistands, zu belegen, oder zumindest müßte die weitere Gewährung dieser Finanzierungen an die Bedingung der Einhaltung der von der Kommission ausgesprochenen Empfehlungen geknüpft werden;

C. Die Öffnung des Systems

15. ist sich mit der Kommission über die Bedeutung einer geordneten Internationalisierung der ECU einig, die allerdings eine Rationalisierung der Modalitäten für die Schaffung der ECU und einer Verbesserung ihrer Rentabilität und ihrer Handelbarkeit voraussetzt;
16. hält es in diesem Zusammenhang für wichtig, daß anerkannte Drittinhaber von ECU zum freien Erwerb bestehender ECU

⁵⁾ Abl. Nr. L 63 vom 5. März 1974

bei den teilnehmenden Zentralbanken ermächtigt werden; die Zentralbanken könnten so ihre ECU gegen Dollar zur Zahlung ihrer Schulden im Rahmen der sehr kurzfristigen Finanzierung in ECU mobilisieren, ohne daß sich das Gesamtvolumen der im Umlauf befindlichen ECU verändern würde;

17. gibt ferner seiner Überzeugung Ausdruck, daß in einer zweiten Phase der EFWZ ermächtigt werden muß, zugunsten anerkannter Drittinhaber gegen die Einbringung von Reserveguthaben ECU zu schaffen; im Rahmen einer weiteren und längerfristigen Perspektive könnte der EFWZ ECU zugunsten Dritter sowohl gegen Gemeinschaftswährungen als auch in Form von Darlehen ausgeben;

D. Private Verwendung der ECU

18. stellt fest, daß die derzeitige rasche Entwicklung der privaten Verwendung von ECU einem realen Bedarf entspricht, nämlich der verstärkten Verwendung einer europäischen Währung mit fortschreitender Integration der Volkswirtschaften und Vervielfältigung der innergemeinschaftlichen Transaktionen;
19. ist der Ansicht, daß die ECU als Medium für grenzüberschreitende Transaktionen mit ihrer komplexen, auf den Mitgliedswährungen basierenden Zusammensetzung, durch die besondere Schwankungen einzelner Währungen weitgehend ausgeglichen werden, einzigartige Vorteile bietet und so dem Wert von Handelsverträgen und dem Erlös aus Investitionsbeschlüssen Stabilität und Kontinuität verleiht;
20. ist der Ansicht, daß die nationalen Währungsbehörden sich dieser spontanen Entwicklung der Märkte nicht widersetzen dürfen, und sei es auch nur, um sie besser in den Griff zu bekommen, damit sie sich weiterhin den Erfordernissen der Währungsstabilität und des allgemeinen wirtschaftlichen Interesses unterordnet;
21. billigt vorbehaltlos die Vorschläge der Kommission zur Verwendung der ECU und insbesondere:
 - die Anerkennung des Devisenstatus der ECU durch alle Mitgliedstaaten; die offizielle Notierung der ECU an allen Devisenmärkten der Gemeinschaft wäre die Vollendung einer solchen Anerkennung;
 - den Zugang zu Wertpapier-Transaktionen in ECU unter Zivilrechtsbedingungen für Deviseninländer der Gemeinschaft;
 - den Schutz der Bezeichnung ECU; der EFWZ müßte eine allgemeine Regelung herausgeben und für deren Anwendung sorgen, um abweichende Praktiken, die seiner Entwicklung schaden könnten, zu verhindern;
22. hält es jedoch für erforderlich, noch weiter zu gehen, und verlangt:

- daß die Kommission bald Vorschläge für den Aufbau eines multilateralen Ausgleichssystems für die Überweisungen zwischen Banken in ECU unterbreitet und daß der ECU auf allen Devisenmärkten der EG offiziell notiert wird;
 - daß die Mitgliedstaaten im Auftrag des EFWZ Metallmünzen im Wert einer ECU ausgeben und in Umlauf bringen, um die Verwendung der ECU populär zu machen und den Bürgern ihre Zugehörigkeit zu einer Europäischen Währungsgemeinschaft stärker bewußt zu machen;
 - daß der Buchstabe E (das griechische Epsilon) als Zeichen für die ECU eingeführt wird;
 - daß eine Konzertierung zur Schaffung eines auf ECU lautenden europäischen Sparbuchs sowie entsprechender Kreditkarten in allen Ländern der Gemeinschaft stattfindet;
 - daß die Mitgliedstaaten eine weitere Liberalisierung ihrer einheimischen Finanzmärkte durchführen, indem sie beispielsweise die Vorschrift abschaffen, daß Rentenfonds nur in einheimische Wertpapiere investieren dürfen, so daß private grenzüberschreitende Finanztransaktionen als unerläßliche Voraussetzung für eine vermehrte und wirkungsvolle Verwendung der ECU gefördert werden können;
 - daß die Verwendung der ECU als Rechnungseinheit für Geschäftsberichte und dergleichen legalisiert und gefördert wird;
23. ist davon überzeugt, daß der Ausbau der ECU zu einer ausgewogeneren Entwicklung der internationalen Liquidität beitragen würde; würde sich die ECU nämlich zu einem wirklichen Zahlungsmittel und zu einer Reservewährung entwickeln, so würde sie zu einem Ersatz der Euro-Währungen;
24. wiederholt seine Aufforderung an die Behörden des Vereinigten Königreichs, das Pfund Sterling in den Wechselkurs- und Interventionsmechanismus des EWS einzugliedern; die Erfahrung hat im übrigen gezeigt, daß die Einwände und Befürchtungen des Vereinigten Königreichs übertrieben waren und daß dem Argument, das Pfund sei eine Petrowährung und unterliege unvermeidlichen Schwankungen, durch die Einräumung von Sonderschwankungsbreiten wie für die italienische Lira (6 v. H.) entsprochen werden könnte;
- dies würde unter anderem den europäischen Zentralbanken eine Koordinierung ihrer Wechselkurspolitik gegenüber dem Dollar erleichtern, da zwischen diesen beiden Währungen immer besondere Bindungen bestanden; ferner würde sich dadurch den Inhabern von Reserveguthaben, die sich ihrer Dollars entledigen wollen, eine europäische Alternative zur D-Mark bieten, was die Spannungen zwischen der D-Mark und den übrigen europäischen Währungen mildern würde;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu übermitteln.

